

§ 2 Oö. VVBÜ

Oö. VVBÜ - Verordnung betreffend das Verfahren zur Bestellung des Oö. Umweltschutzes

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

§ 2

Bewerber für die Funktion des Oö. Umweltschutzes müssen folgende persönliche und fachliche Voraussetzungen erfüllen:

1. Persönliche Voraussetzungen:

- a) österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des EWR-Abkommens;
- b) gesundheitliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit dieser Verwendung verbunden sind;
- c) Vertrauenswürdigkeit.

2. Fachliche Voraussetzungen:

- a) Abschluß eines naturwissenschaftlichen, technischen oder geisteswissenschaftlichen Studiums;
- b) Nachweis über den Besuch von Lehrveranstaltungen und abgelegte Prüfungen aus Fachgebieten der Ökologie und des Umweltschutzes (zeitgemäßer Wissensstand durch Weiterbildung);
- c) Nachweis einer ausreichenden Praxis in einem oder mehreren Fachbereichen des Umweltschutzes entsprechend den im § 1 Abs. 2 des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996 genannten Zielsetzungen;
- d) Nachweis des bisherigen persönlichen Einsatzes für Anliegen des Umweltschutzes (Publikationen, öffentliche Anerkennung).

(Anm: LGBl. Nr. 77/2009)

In Kraft seit 01.09.2009 bis 31.12.9999